

Beilage 3668

Bericht

der

Ausschüsse für Sozialpolitische Angelegenheiten

und

für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Fürsorgegesetzes

(Beilage 3287)

Berichterstatter

des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten:

Strenkert

Berichterstatter

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Junker

Antrag der Ausschüsse:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Fürsorgegesetzes mit den aus der anliegen-
den Zusammenstellung ersichtlichen Änderun-
gen (rechte Spalte) zuzustimmen.

München, den 6. November 1952

Der Vorsitzende

des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten:

Stöhr

München, den 2. Dezember 1952

Der Vorsitzende

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:

Stock

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fürsorgegesetzes
(Beilage 3287)
mit den
Beschlüssen der Ausschüsse für Sozialpolitische Angelegenheiten
und
für Rechts- und Verfassungsfragen

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Fürsorgegesetzes

Art. 1

Das Fürsorgegesetz vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. I und II tritt an die Stelle des Wortes „Landrat“ das Wort „Fürsorgeausschuß“. Abs. III wird aufgehoben.

2. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„^IDie Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes werden in den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen von einem beschließenden Ausschuß (Fürsorgeausschuß) wahrgenommen.

^{II}Dem Ausschuß gehören an

a) als beschließende Mitglieder

1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
2. 8 oder 12 Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages,

b) als beratende Mitglieder

1. Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, deren Geistliche oder Rabbiner in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis ihren Amtssitz haben; soweit mehrere Pfarrämter des Bekenntnisses in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis ihren Sitz haben, wird der Vertreter durch die kirchliche Oberbehörde bestimmt,

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten)

Überschrift
Unverändert

Art. 1

Eingangssatz und Ziffer 1
unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

1. In Art. 2 Abs. ^II und II tritt an die Stelle des Wortes „Landrat“ das Wort „Kreistag“. Abs. III wird aufgehoben.

In Art. 2 Abs. I ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Der Kreistag muß, bevor er eine Entscheidung wie vorstehend trifft, die Gemeinderäte hören.“

2. Art. 11 erhält folgende Fassung:

^IUnverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

2. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„^I Die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes werden in den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen von einem Fürsorgeausschuß wahrgenommen, der entweder gem. Art. 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder Art. 29 Abs. 1 der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuß ist.

^{II}Dem Ausschuß gehören an

a) als beschließende Mitglieder

1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von diesen bestellte Vertreter als Vorsitzender,
2. 6 bis 12 Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages,

b) als beratende Mitglieder

1. Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege,

Regierungsvorlage:

2. Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege.

3. Vertreter der Hilfsbedürftigen,

c) als Gutachter und Sachverständiger der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter.

Die Zahl der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und die der Hilfsbedürftigen beträgt je ein Viertel der Zahl der Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder des Ausschusses.

III Der Vorsitzende und der Leiter des Gesundheitsamtes oder ihre Vertreter gehören dem Ausschuss kraft ihres Amtes an. Die anderen Mitglieder und die erforderliche Zahl von Stellvertretern für sie werden vom Stadtrat oder Kreistag in den Ausschuss berufen. Für die Bestellung der Mitglieder des Stadtrates oder Kreistages gilt Art. 33 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) und Art. 27 der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39).

Vor der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen hat der Stadtrat oder Kreistag Vorschläge anzufordern. Vorschlagsberechtigt sind:

Für die freie Wohlfahrtspflege die örtlichen Vertretungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

für die Hilfsbedürftigen die Verbände oder sonstigen anerkannten Stellen, die nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten.

Die vorgeschlagenen Personen sollen bei den Verbänden und den sonst vorschlagsberechtigten Stellen nach der Bedeutung ihres Wirkens innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises und nach dem Umfang des von ihnen betreuten Personenkreises berücksichtigt werden.

Werden Vorschläge in der vom Stadtrat oder Kreistag bestimmten Frist nicht eingereicht, so beruft der Stadtrat oder Kreistag die Mitglieder nach seinem Ermessen.

IV Die Verhandlungen des Fürsorgeausschusses sind nicht öffentlich.

V Der Fürsorgeausschuss beschließt über die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge im Rahmen des vom Stadtrat oder Kreistag genehmigten Haushalts. Beschlüsse des Ausschusses, die eine Veränderung der Haushaltsansätze zur

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten)

2. Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie in der kreisfreien Stadt oder im Landkreis ihren Sitz haben und nicht bereits nach Nr. 1 dem Ausschuss angehören,

3. Vertreter der Hilfsbedürftigen,

c) als Gutachter und Sachverständiger der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter.

III (neu):

Die Zahl der beratenden Mitglieder nach Abs. II Buchst. b darf die Zahl der Stadtrats- oder Kreistagsmitglieder des Ausschusses nicht überschreiten. Die Hälfte der beratenden Mitglieder muß auf die Hilfsbedürftigen entfallen.

IV (bisher III)

Unverändert

Vor der Berufung der Mitglieder aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen hat der Stadtrat oder Kreistag Vorschläge anzufordern. Vorschlagsberechtigt sind:

Für die freie Wohlfahrtspflege die örtlichen Vertretungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

für die Hilfsbedürftigen die Verbände oder sonstigen anerkannten Stellen, soweit sie nach Gesetz oder Satzung hauptsächlich die Interessen Hilfsbedürftiger vertreten. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Unverändert

V (bisher IV)

Unverändert

VI (bisher V)

Unverändert

Regierungsvorlage:

Folge hätten, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Stadtrat oder Kreistag genehmigt werden. Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Stadtrat oder Kreistag.

^{VI} Der Stadtrat oder Kreistag kann dem Fürsorgeausschuß für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes bindende Weisungen erteilen. In ihnen kann die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Fürsorgeausschusses auch in anderen als in den in Abs. V erwähnten Angelegenheiten von der Genehmigung des Stadtrates oder Kreistages abhängig gemacht werden.“

3. Es wird folgender Art. 11 a eingefügt:

„^I Die in § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) vorgesehene Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege soll durch Arbeitsgemeinschaften gefördert werden.

Arbeitsgemeinschaften sollen für das Land (Landesarbeitsgemeinschaft) sowie für die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (Kreisarbeitsgemeinschaft) tätig sein.

^{II} Die beteiligten kommunalen Spitzenverbände und die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bilden die Landesarbeitsgemeinschaft.

^{III} Die Kreisarbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises (Bezirksfürsorgeverband) und aus Vertretern der in der kreisfreien Gemeinde oder im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die einem in Bayern anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Stadtrat oder Kreistag beruft die Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes, der Verband der freien Wohlfahrtspflege seinen Vertreter in die Kreisarbeitsgemeinschaft. Die Zahl der Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes darf die Zahl der Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege nicht übersteigen.

^{IV} In den Arbeitsgemeinschaften sollen alle wichtigen Fragen beraten werden, die bei der Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege auftreten. Die Arbeitsgemeinschaften sollen darauf hinwirken, daß die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege der Eigenart und der Selbständigkeit jedes in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Verbandes gerecht wird.

Für die Zusammenarbeit in den Kreisarbeitsgemeinschaften kann die Landesarbeitsgemeinschaft Richtlinien aufstellen und eine Geschäftsordnung empfehlen.“

4. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„^I Anträge von Hilfsbedürftigen auf Fürsorge sind bei den Bezirksfürsorgeverbänden oder den Aufenthaltsgemeinden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, muß sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterleiten.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten)

VII (bisher VI) Unverändert

3. Unverändert

4. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„^I Anträge von Hilfsbedürftigen auf Fürsorge sind bei den Aufenthaltsgemeinden oder den Bezirksfürsorgeverbänden zu stellen. Soweit die Stelle, die den Antrag entgegennimmt, nicht über ihn zu entscheiden hat, muß sie ihn unverzüglich an die zur Entscheidung berufene Stelle weiterleiten.

(In Satz 1 Wortumstellungen.)

Regierungsvorlage:

^{II} Über die Gewährung von Fürsorgeleistungen ist eine Vorentscheidung zu treffen. Der Stadtrat oder Kreistag bestimmt, wer die Vorentscheidung zu treffen hat. Gegen die Vorentscheidung steht dem Hilfsbedürftigen binnen 14 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung an Einspruch zum Spruchausschuß zu. Auf das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist ist in der Vorentscheidung hinzuweisen. Die §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden Anwendung.

^{III} Ist die Entscheidung über Fürsorgeanträge einer kreisangehörigen Gemeinde übertragen, so gilt die Entscheidung dieser Gemeinde als Vorentscheidung nach Abs. II.

^{IV} Bei jedem Bezirksfürsorgeverband wird ein Spruchausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeausschusses oder dem von ihm bestellten Vertreter und aus vier Beisitzern, von denen zwei aus den Stadtrats- oder Kreistagsmitgliedern im Fürsorgeausschuß, einer aus den Vertretern der freien Wohlfahrtspflege und einer aus den Vertretern der Hilfsbedürftigen zu bestellen sind. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Fürsorgeausschuß in den Spruchausschuß berufen. Bei Bedarf sind mehrere Spruchausschüsse zu bilden.

^V Der Spruchausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied des Stadtrates oder Kreistages und ein Vertreter der Hilfsbedürftigen anwesend sind. In Angelegenheiten der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung nach den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) muß der Vertreter der Hilfsbedürftigen ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein.

^{VI} Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Stadtrates oder Kreistages (Art. 11 Abs. VI) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß. Steht ein Beschluß nach Auffassung des Vorsitzenden damit in Widerspruch, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeausschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchausschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchausschuß zurückverweisen.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten)

^{II} Unverändert

^{III} Unverändert

^{IV} Unverändert

^V Unverändert

^{VI} Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Stadtrates oder Kreistages (Art. 11 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß. Steht ein Beschluß nach Auffassung des Vorsitzenden damit in Widerspruch, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeausschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchausschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchausschuß zurückverweisen.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

^{VI} Der Spruchausschuß ist in seinen Beschlüssen an die gesetzlichen Vorschriften und an die Weisungen des Stadtrates oder Kreistages (Art. 11 Abs. VII) in gleicher Weise gebunden wie der Fürsorgeausschuß. Steht ein Beschluß nach Auffassung des Vorsitzenden mit den Weisungen des Stadtrates oder Kreistages in Widerspruch, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Fürsorgeausschusses herbeizuführen; dieser kann die Entscheidung des Spruchausschusses abändern oder aufheben oder die Sache zu erneuter Beschlußfassung an den Spruchausschuß zurückverweisen.

Regierungsvorlage:

VII Der Spruchausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und mit Gründen und einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen. Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses steht den Beteiligten binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung die förmliche Beschwerde zur Regierung zu. Der Hilfsbedürftige soll die Beschwerde bei der Stelle einlegen, die die Entscheidung erlassen hat. Legt er sie bei einer anderen Stelle ein, so hat diese die Beschwerde unverzüglich an den Spruchausschuß des Bezirksfürsorgeverbandes weiterzuleiten. Erachtet der Spruchausschuß die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr ab; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich der Regierung vorzulegen. Hat der Fürsorgeausschuß die Entscheidung des Spruchausschusses gemäß Abs. VI Satz 2 abgeändert oder aufgehoben, so tritt der Fürsorgeausschuß an die Stelle des Spruchausschusses.

VIII Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.“

Art. 2

^I Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsministerien.

^{II} Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Fürsorgegesetz in der nunmehrigen Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten)

VII Unverändert

VIII Unverändert

Art. 2

Unverändert

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

^{II} Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Fürsorgegesetz in der jetzt geltenden Fassung in fortlaufender Artikelfolge unter neuem Datum bekanntzugeben. Dabei können Bezeichnungen und Hinweise, soweit dies notwendig ist, geändert werden.

Art. 3

Unverändert